



Ausgabe Nr. 01/2025 vom 09.01.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **276. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Die Cybersicherheitsanforderungen im Detail

Einleitung

Wie im Dezember-Newsletter bereits beschrieben, will die Kommission mit Blick auf die Cybersicherheit von Produkten zwei große Problemfelder angehen:

- Eine nicht ausreichende Cybersicherheit von Produkten, das sich in weitverbreiteten Schwachstellen und der unzureichenden und inkohärenten Bereitstellung von Sicherheits-Updates äußert.
- Ein unzureichendes Verständnis und ein mangelnder Zugang der Nutzer zu den notwendigen Informationen, was sie daran hindert, ausreichendsichere Produkte zu beschaffen und diese sicher zu verwenden.

Dazu hat sie am 20. November 2024 die

Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)

veröffentlicht, über die wir in der Ausgabe 12/2024 unseres Newsletter berichtet haben. In diesem Newsletter stellen wir ihnen noch einige weitere Details aus der Verordnung vor.

Wichtige und kritische Produkte mit digitalen Elementen

Die Verbraucherprodukte mit digitalen Elementen, die in der Verordnung als wichtige Produkte mit digitalen Elementen eingestuft werden, gelten als mit einem höheren Cybersicherheitsrisiko behaftet. Ihre Funktionen bergen demnach ein erhebliches Risiko nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf ihre Tragweite und ihre mögliche Beeinträchtigung der Gesundheit, Sicherheit oder Unversehrtheit der Nutzer solcher Produkte. Diese Produkte müssen daher einem strengeren Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Das gilt z.B. für Produkte wie intelligente Haushaltsgeräte mit Sicherheitsfunktionen, einschließlich intelligenter Türschlösser, Babyphone-Systemen und Alarmanlagen, vernetztes Spielzeug und am Körper tragbare medizinische Geräte (Wearables).

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Essen	05.03.2025	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Webinar	12.03.2025	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung VO (EU) 2023/1230
Bremen	10.03.2025	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Köln	18.03.2025	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Essen	31.03 – 03.04.2025	CE-Koordinator (TÜV)
Hamburg	03.04.2025	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. In den delegierten Rechtsakten wird unter anderem festgelegt, welche Produkte mit digitalen Elementen, die die Kernfunktionen einer in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/2847 aufgeführten kritischen Produktkategorie aufweisen, ein europäisches Cybersicherheitszertifikat mindestens der Vertrauenswürdigkeitsstufe „mittel“

erhalten müssen. Das erforderliche Schema für die Cybersicherheitszertifizierung wird in der Verordnung (EU) 2019/881 beschrieben.

Folgende Produkte sind gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 derzeit als kritische Produkte eingestuft:

- Hardwaregeräte mit Sicherheitsboxen
- Smart-Meter-Gateways in intelligenten Messsystemen im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie andere Geräte für fortgeschrittene Sicherheitszwecke, einschließlich der sicheren Kryptoverarbeitung
- Chipkarten oder ähnliche Geräte, einschließlich Sicherheitselemente

In den delegierten Rechtsakten wird die erforderliche Vertrauenswürdigkeitsstufe festgelegt, die in einem angemessenen Verhältnis zum Niveau des Cybersicherheitsrisikos stehen muss, das mit einem Produkt verbunden ist.

Die delegierten Rechtsakte dienen außerdem der Änderung von Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/2847, um Kategorien kritischer Produkte mit digitalen Elementen hinzuzufügen oder zu streichen. Bei der Festlegung der Kategorien und der erforderlichen Vertrauenswürdigkeitsstufe muss die Kommission sicherstellen, dass die Produktkategorie mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:

- Es besteht eine kritische Abhängigkeit wesentlicher Einrichtungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 von der Kategorie der Produkte mit digitalen Elementen;
- Sicherheitsvorfälle und ausgenutzte Sicherheitslücken können zu schwerwiegenden Störungen kritischer Lieferketten im gesamten Binnenmarkt führen.

Die delegierten Rechtsakte müssen für die Umsetzung einen Übergangszeitraum von mindestens sechs Monaten vorsehen, es sei denn, ein kürzerer Übergangszeitraum ist aus Gründen äußerster Dringlichkeit gerechtfertigt.

Anzeige

Nur noch **02** Jahre



www.ibf-solutions.com/seminare/mvo

Die grundlegenden Cybersecurityanforderungen

Die Cybersicherheitsanforderungen an Produkte mit digitalen Elementen werden in Anhang I formuliert. Alle Produkte mit digitalen Elementen müssen so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie ein angemessenes Cybersicherheitsniveau gewährleisten.

Die Hersteller müssen, analog einer Risikobeurteilung, eine Bewertung der Cybersicherheitsrisiken durchführen. Die Ergebnisse dieser Bewertung müssen dann in der Planungs-, Konzeptions-, Entwicklungs-, Herstellungs-, Liefer- und Wartungsphase des Produkts berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der Bewertung der Cybersicherheitsrisiken müssen die Produkte dann ohne bekannte ausnutzbare Schwachstellen auf dem Markt bereitgestellt werden.

Die Produkte müssen mit einer sicheren Standardkonfiguration auf dem Markt bereitgestellt werden. Zwischen einem Hersteller und einem gewerblichen Nutzer lassen sich in Bezug auf ein maßgeschneidertes Produkt jedoch auch andere Vereinbarungen treffen. Die Produkte müssen dann die Möglichkeit bieten, in den Werkszustand zurückgesetzt werden zu können. Sicherheitslücken müssen durch Sicherheitsupdates geschlossen werden können.

Alle Produkte müssen durch geeignete Kontrollmechanismen ausreichenden Schutz vor Hackerangriffen bieten. Dazu sind in der Regel zumindest Authentifizierungs-, Identitäts- oder Zugangsverwaltungssysteme erforderlich. Der ausreichende Schutz gespeicherter, übermittelter oder anderweitig verarbeiteter personenbezogener sowie sonstiger Daten muss gewährleistet sein. Eine Möglichkeit, um den Datenschutz zu gewährleisten, kann z. B. die Verschlüsselung relevanter Daten sein. Die Integrität gespeicherter, übermittelter oder anderweitig verarbeiteter Daten, Befehle, Programme und Konfigurationen vor nicht genehmigten Manipulationen muss gewährleistet werden. Die Verarbeitung

personenbezogener oder sonstiger Daten müssen auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.

Wesentliche und grundlegende Funktionen müssen auch nach einem Sicherheitsvorfall verfügbar sein bzw. die Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls müssen auf ein Minimum reduziert werden. Zudem müssen die negativen Auswirkungen der Produkte selbst oder von vernetzten Geräten auf die Verfügbarkeit, der von anderen Geräten oder Netzen bereitgestellten Dienste minimiert werden. Insgesamt müssen die Produkte so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie — auch bei externen Schnittstellen — möglichst geringe Angriffsflächen bieten.

Wichtig ist auch, dass die Nutzer in Zukunft die Möglichkeit haben müssen, alle Daten und Einstellungen dauerhaft sicher und einfach zu löschen. Werden die Daten auf andere Produkte oder Systeme übertragen, muss sichergestellt sein, dass dies auf eine sichere Weise geschieht. Schwachstellen müssen ermittelt und dokumentiert werden bzw. unverzüglich behoben sowie die Sicherheit des Produkts regelmäßig und wirksam getestet und überprüft werden.

Sobald eine Sicherheitsaktualisierung bereitgestellt worden ist, müssen Informationen über die beseitigte Sicherheitslücke veröffentlicht werden. Diese Informationen müssen auch eine Beschreibung der Sicherheitslücke mit Angaben enthalten, anhand derer die Nutzer das betroffene Produkt und die Auswirkungen der Sicherheitslücke erkennen und bewerten können. Wichtig ist auch die Anforderung in der Verordnung, dass die Informationen, die den Nutzern helfen sollen, die Sicherheitslücken zu beheben, für die Nutzer verständlich sein müssen! „Fachchinesisch“ ist nicht „verständlich“!

Insgesamt muss der Hersteller eine Strategie für die koordinierte Offenlegung von Schwachstellen aufstellen und umsetzen sowie eine Kontaktadresse für die Meldung der Sicherheitslücken angeben. Sicherheitsupdates müssen, von Ausnahmen im gewerblichen Bereich abgesehen, kostenlos verbreitet werden.

Anzeige

Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert



**Erfolg beginnt mit dem Original:
Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!**

**Vollständige Konformität für das Produkt und
Compliance für das Unternehmen**

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der künftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.

**Nächste Ausbildungsstarts am 6. Mai und
am 9. September 2025.**

**CEKO-Frühjahr –
Warteliste für Präsenzteilnahme**



Die Nutzerinformationen

Den betroffenen Produkten müssen folgende Informationen beigefügt werden:

- Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke des Herstellers, die Postanschrift, E-Mail-Adresse oder andere digitale Kontaktmöglichkeit und, falls vorhanden, Website, unter denen der Hersteller erreichbar ist;
- die zentrale Kontaktstelle für die Meldung von Sicherheitslücken;
- Name und Typ zur Identifizierung des Produkts;
- der Verwendungszweck des Produkts, einschließlich der Funktion und des vom Hersteller bereitgestellten Sicherheitsumfelds;
- alle bekannten oder vorhersehbaren Umstände, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu erheblichen Cybersicherheitsrisiken führen können;
- gegebenenfalls die Internetadresse, unter der die EU-Konformitätserklärung abrufbar ist;
- Art und Dauer des Supports, den der Hersteller zur Beseitigung von Sicherheitslücken zur Verfügung stellt;
- eine ausführliche Anleitung oder eine Internetadresse, unter der eine ausführliche Anleitung zu finden ist. Die Anleitungen müssen auch Informationen enthalten, wie das Produkt über die gesamte Lebensdauer sicher betrieben werden kann und wie

sich Änderungen am Produkt auswirken. Beschrieben werden muss auch, wie Sicherheitsupdates installiert werden, eine sichere Außerbetriebnahme des Produkts erfolgt und Nutzerdaten sicher entfernt werden können;

- für den Fall, dass das Produkt integriert wird, alle Informationen für den Integrator, die für die Gewährleistung der Cybersicherheit erforderlich sind.

Vereinfachte Konformitätserklärung

Neben der üblichen „Langfassung“ der Konformitätserklärung kennt die Verordnung auch eine „Vereinfachte Konformitätserklärung“. Die vereinfachte EU-Konformitätserklärung hat folgenden Wortlaut:

Hiermit erklärt ... [Name des Herstellers], dass der Typ des Produkts mit digitalen Elementen ... [Bezeichnung des Typs des Produkts mit digitalen Elementen] der Verordnung (EU) 2024/2847 (1) entspricht.

Der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: ...

Aktuelles

Bauprodukteverordnung veröffentlicht

Am 18. Dezember 2024 wurde die

Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Mit der nun vorliegenden Verordnung werden harmonisierte Regeln für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Markt von Bauprodukten festgelegt, und zwar unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Dienstleistungen erfolgt oder nicht.

Dazu werden harmonisierte Anforderungen an die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf Umweltschutz, Funktion und Sicherheit sowie die Rechte und Pflichten von Wirtschaftsteilnehmern, die sich mit Bauprodukten oder deren Bauteilen befassen, festgelegt. Die Verordnung legt zudem auch die Pflichten anderer Akteure, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Vermarktung von Bauprodukten erbringen, fest.

Die Verordnung soll zum effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem sie den freien Verkehr sicherer und nachhaltiger Bauprodukte in der Union sicherstellt. Sie soll außerdem zur Verwirklichung der Ziele eines ökologischen und digitalen Wandels beitragen, indem sie die Auswirkungen von Bauprodukten auf die Umwelt sowie auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen abwendet und verringert.

Wir werden die Bauprodukteverordnung in unserem nächsten Newsletter vorstellen.

Anzeige

MIT MEHR EFFIZIENZ SCHNELLER ANS ZIEL

Die Recherche, Beschaffung, Verwaltung und Überwachung von Normen kann sich wie ein Marathon anfühlen. **Mit einem Normenmanagementsystem wird es zum Sprint.** Managen Sie all Ihre Daten rund um Normen in einem Tool – in unserer SAAS-Lösung:

GLOBALnorm

✓ einfach ✓ zentral ✓ digital ✓ effizient ✓ aktuell



[JETZT INFORMIEREN](#)

Durchführungsverordnung zur Verordnung über Cybersicherheitszertifizierung

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) sind die nationalen Behörden für die Cybersicherheitszertifizierung (NCCAs) dafür zuständig, der Kommission die Konformitätsbewertungsstellen zu notifizieren und ihre Notifizierungen auf dem neuesten Stand zu halten. Die Konformitätsbewertungsstellen sind dafür akkreditiert und gegebenenfalls ermächtigt, europäische Cybersicherheitszertifikate für festgelegte Vertrauenswürdigkeitsstufen auszustellen.

Darüber hinaus muss die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten des Systems (Schemas) eine Liste der für die Cybersicherheitszertifizierung notifizierten Konformitätsbewertungsstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.

Um ein harmonisiertes Vorgehen bei den Notifizierungen sicherzustellen und den NCCAs das Notifizierungsverfahren zu erleichtern, werden in der jetzt vorgelegten

Durchführungsverordnung (EU) 2024/3143 der Kommission vom 18. Dezember 2024 zur Festlegung der Umstände, Formate und Verfahren für Notifizierungen nach Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik

die Umstände, Formate und Verfahren für die Notifizierungen genauer festgelegt.

Durchführungsverordnung über Normen für die Cybersicherheitszertifizierung

In der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 werden die Rollen, Vorschriften und Verpflichtungen sowie die Struktur des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2019/881 genannten europäischen Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 beruht auf etablierten internationalen Normen, nämlich den Gemeinsamen Kriterien und der Gemeinsamen Evaluierungsmethodik, die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) gepflegt werden. In der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 wird auf ISO/IEC-Normen verwiesen, ohne jedoch die jeweils geltende Fassung dieser Normen anzugeben. Es muss daher festgelegt werden, welche Fassung der Normen für Zertifikate gelten soll, die im Rahmen des EUCC-Systems ausgestellt werden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission am 19. Dezember 2024 die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3144 veröffentlicht.

Delegierte Verordnung zum Schnellwarnsystem Safety Gate

Um ein ordnungsgemäßes und effizientes Funktionieren des Schnellwarnsystems Safety Gate zu gewährleisten, sollen detaillierte Vorschriften für den Zugang zu diesem System, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen und die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen festgelegt und Kriterien für die Bewertung des von Produkten ausgehenden Risikoniveaus eingeführt werden.

Dazu wurde am 27. August 2024 die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 angenommen und am 13. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Delegierte Verordnung über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die Anhänge III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2024/3229 geändert. Betroffen davon ist die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Die Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2025.

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Die Richtlinie (EU) 2024/1799 wird wie folgt berichtigt:

Anstatt:

„69. Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1799, 10.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1799/oj>).“

muss es heißen:

„70. Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1799, 10.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1799/oj>).“

Berichtigung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 143, Nummer 2.4:

Anstatt:

„2.4. Isocyanathaltige Gemische

Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von Gemischen, die Isocyanate enthalten (Monomere, Oligomere, Vorpolymere usw. oder Gemische davon), muss folgenden Hinweis tragen:

EUH204 — ,Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“

muss es heißen:

„2.4. Isocyanathaltige Gemische

Sofern dies nicht bereits auf dem Kennzeichnungsetikett der Verpackung angegeben ist, müssen Gemische, die Isocyanate enthalten (Monomere, Oligomere, Vorpolymere usw. oder Gemische davon), folgenden Hinweis tragen:

EUH204 — ,Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“

Mehr aktuelle Meldungen

Anzeige

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- 01.-03. April
 - 19.-21. Mai
 - 15.-17. September
 - 09.-11. Dezember
- Dorint Hotel Bonn



Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
 - Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
 - Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
 - Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
 - Risikobeurteilung
 - Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
 - Wesentliche Veränderung
 - Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung
- mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

**Umstieg
rechtzeitig vorbereiten**

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Erlass der Flämischen Regierung zur Änderung des VLAREM, des VLAREBO-Erlasses, des DABM und des VLAREMA (Notifizierung 2024/0717/BE)

In den Artikeln 1 und 2 des Änderungserlasses sind die Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, die der Betreiber für die Lagerung und Behandlung von Lithium-Altzellen zu treffen hat.

In Artikel 12 sind die Bedingungen und das Verfahren festgelegt, die von Herstellern und Organisationen für Herstellerverantwortung eingehalten werden müssen. In diesem Artikel werden auch die Verpflichtungen festgelegt, die während des Zeitraums der Registrierung und Genehmigung zu erfüllen sind, z. B. die Aktualisierung des Einsatzplans, des Finanzplans, des Präventions- und Kommunikationsplans usw. als Teil des Managementplans. Weiterhin gibt es Anforderungen an

- besondere Vorkehrungen für die Sammlung defekter oder beschädigter Lithiumbatterien,
- die jährliche Berichterstattung Sammlung über kommunale Sammelkanäle
- die Auswahl der Abfallbewirtschaftungsunternehmen sowie
- den Finanzbeitrag und Garantien.

Der Änderungserlass enthält in Artikel 12 auch die Bedingungen, die eine Sammelstelle für Altzellen erfüllen muss sowie die Meldepflichten von

- registrierten Sammlern, Händlern und Maklern, die Altbatterien sammeln,
- Abfallbewirtschaftungsunternehmen, die Altbatterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiten,
- Abfallverarbeiter, die für das Recycling von Altbatterien verantwortlich sind, Abfallbesitzer, die Altbatterien exportieren und
- Einrichtungen für die Wiederaufarbeitung oder Umnutzung von Batterien.

Belgien:

Bemessungsvorschrift für Tragwerke in Stahlbetonrahmen, Referenznummer NP 007-2025 (Notifizierung 2024/0705/RO)

Der Bemessungskodex für Bauwerke in Stahlbetonrahmen, Referenznummer NP 007-2025, gilt für die Bemessung von Bauwerken in Stahlbetonrahmen für Neubauten. Der Entwurfscode NP 007-2025 enthält Bestimmungen über die Bemessung von Gebäuden mit Tragwerken in Stahlbetonrahmen, die speziell auf die Qualitätsanforderung „mechanische Beständigkeit und Stabilität“ zugeschnitten sind, (Leistungsanforderungen und verbindliche Anforderungen an die Bemessung von Tragwerken in Stahlbetonrahmen).

Die Bestimmungen der technischen Vorschrift gelten auch für die Planung von Interventionsarbeiten an bestehenden Bauten, um die Anfälligkeit für Schäden durch verschiedene Arten von Maßnahmen durch die Verwendung von Stahlbetonrahmen zu verringern. Die in der technischen Vorschrift festgelegten Bemessungsregeln gelten für die Bemessung von Trägern, Stützen, Träger-Säulen-Verbindungen, Infrastrukturen und Böden, die als horizontale Membranen in Stahlbetonrahmenkonstruktionen dienen und die nicht mit seismischen Vorrichtungen im Sinne der technischen Vorschrift P 100-1 ausgestattet sind.

Die technische Vorschrift NP 007 ist wie folgt aufgebaut:

1. Allgemein
2. Grundlegende Anforderungen
3. Seismischer Entwurf
4. Aufwandsbemessungswerte
5. Widerstandsfähigkeit
6. Zusammensetzung und Verstärkung
7. Fertigteilkonstruktionen

Kapitel 1 bis 7 haben regulatorischen Charakter.

Die in der technischen Vorschrift festgelegten Mindestqualitätsanforderungen an Bauwerke müssen während der gesamten Lebensdauer des Gebäudes gewährleistet sein. Der Konstruktionscode NP 007 muss in Verbindung mit den anderen technischen Vorschriften im Bauwesen angewendet werden.

Schweiz:

Überarbeitung der Verordnung des Schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV). Überarbeitung, Erstellung und Aufhebung festgelegter Vorschriften für Funkschnittstellen (RIR)(Notifizierung 2024/9020/CH)

In der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV) sind die technischen Grundanforderungen an Fernmeldeanlagen festgelegt. Vorschriften für Funkschnittstellen (Radio interface regulations, RIR) definieren die Anforderungen an die Frequenznutzung durch Funkanlagen im Frequenzbereich bis 3000 GHz. RIR enthalten die technischen Parameter, die Frequenzbänder sowie gegebenenfalls die Frequenzzugangsmechanismen. Die Liste der RIR und ihre Fassung finden sich in Anhang 2 der Verordnung des Schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV).

Anhang 2: Mehrere Schnittstellenvorschriften (RIR) werden entsprechend den neuesten technologischen Entwicklungen und der europäischen Harmonisierung geändert. Die folgenden Vorschriften für Funkschnittstellen werden aufgrund der neuesten Entwicklungen bei der Frequenzverwaltung überarbeitet.

Folgende Vorschriften für Funkschnittstellen werden aufgehoben (784.101.21/ ...):

- RIR0501-05: Mobilfunk-Verstärker im Frequenzbereich 880-960 MHz
- RIR0501-06: Mobilfunk-Verstärker im Frequenzbereich 1710-1880 MHz
- RIR0501-09: Verstärker für Mobilfunknetze/Festnetze im Frequenzbereich 1920-2170 MHz
- RIR0501-13: MFCN (Mobilfunknetze/Festnetze) im Frequenzbereich 2500-2690 MHz.
- RIR1002-03: Euroloop-Kommunikation im Frequenzbereich 516-8516 kHz.
- RIR1003-05: Verfolgung und Rückverfolgung von Assets im Frequenzband 169,6125-169,8125 MHz.
- RIR0506-01: Wide Area Paging im Frequenzbereich 169,4125-169,7875 MHz.

Folgende Vorschriften für Funkschnittstellen werden geändert (784.101.21/ ...):

- RIR0501-10: Mobile Networking Solutions im Frequenzbereich 1805-2170 MHz abgestimmt auf ECC/DEC/(06)07.
- RIR0501-23: MFCN (Mobilfunknetze/Festnetze) im Frequenzbereich 3500-3800 MHz: Anpassung der Lizenzierungsregelung für Nutzergeräte (lizenzfrei).
- RIR0501-27: MFCN (Mobilfunknetze/Festnetze) im Frequenzbereich 925-960 angepasst aufgrund eines neuen Verstärkers in RIR0501-34.
- RIR0501-28: MFCN (Mobilfunknetze/Festnetze) im Frequenzbereich 758-2690 MHz angepasst aufgrund eines neuen Verstärkers in RIR0501-34.
- RIR0501-34: MFCN (Mobilfunknetze/Festnetze) im Frequenzbereich 758-2690 MHz: kompiliert alle relevanten RIR für MFCN-Verstärker.
- RIR0506-02: Wide Area Paging im Frequenzbereich 146,800-174,000 MHz abgestimmt auf ECC/DEC/(05)02.

- RIR0507-02: Analoge PMR-Kommunikation im Frequenzbereich 146,800-174,000 MHz abgestimmt auf ECC/DEC/(05)02.
- RIR0507-12: PMR (digital): Kommunikation im Frequenzbereich 146,800-174,000 MHz abgestimmt auf ECC/DEC/(05)02.
- RIR0805-01: Feeder-Links über 1 GHz im Frequenzbereich 1-3000 GHz erweitert um die Frequenzbanderweiterungen nach ECC/DEC/(21)01 und ERC/DEC/(00)02.
- RIR1003-03: Zählerstand im Frequenzbereich 169,400-169,475 MHz abgestimmt auf ECC/DEC/(05)02 und ECC/REC 70-3, Anhang 2.
- RIR1008-10: Allgemeiner Kurzstreckenfunk im Frequenzbereich 869,700-870,000 MHz abgestimmt auf ECC/REC 70-3, Anhang 1.
- RIR1008-18: Allgemeiner Kurzstreckenfunk im Frequenzbereich 433,050-434,790 MHz abgestimmt auf ECC/REC 70-3, Anhang 1.
- RIR1008-19: Allgemeiner Kurzstreckenfunk im Frequenzbereich 434,040-434,790 MHz abgestimmt auf ECC/REC 70-3, Anhang 1.
- RIR1008-32: Allgemeiner Kurzstreckenfunk im Frequenzbereich 169,400-169,475 MHz abgestimmt auf ECC/DEC/(05)02 und ECC/REC 70-3, Anhang 1.
- RIR1008-33: Allgemeiner Kurzstreckenfunk im Frequenzbereich 169,400-169,4875 MHz: RIR abgestimmt auf ECC/REC 70-3, Anhang 1.
- RIR1008-34: Allgemeiner Kurzstreckenfunk im Frequenzbereich 169,4875-169,5875 MHz abgestimmt auf ECC/REC 70-3, Anhang 1.
- RIR1023-02: Ultra-Breitband-Anwendungen im Frequenzbereich 1600-10600 MHz abgestimmt auf ECC/DEC/(06)04.
- RIR1023-03: Ultra-Breitband-Anwendungen im Frequenzbereich 1600-10600 MHz abgestimmt auf ECC DEC/(06)04.

Folgende Vorschriften für Funkschnittstellen werden erstellt (784.101.21/ ...):

- RIR0501-25: MFCN (Mobilfunknetze/Festnetze) im Frequenzband 2570-2620 MHz
- RIR1023-07: Ultra-Breitband-Anwendungen im Frequenzbereich 1600-10600 MHz erweitert um neue spezifische UWB-Anwendungen im Frequenzbereich 6-8,5 GHz, gemäß ECC/DEC/(06)04.
- RIR1004-21: High-Definition Ground Based Synthetic Aperture Radar-Kommunikation im Frequenzbereich 76-77 GHz nach ECC/DEC/(21)02.

Anhang 4: Bisher mussten Hersteller mit ihrem Zulassungsantrag Prüfberichte eines akkreditierten Labors einreichen. Da es sich für Hersteller als schwierig erwiesen hat, ein geeignetes akkreditiertes Labor zu finden, können Hersteller, die über die erforderlichen Kenntnisse und Geräte verfügen, nun selbst die Tests durchführen und die Berichte erstellen.

Anhang 5: Die technischen und administrativen Anforderungen an spezielle Elektronik (PTA 5.2/PTS 5.3/PTA 5.4) müssen erfüllt werden, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass der Hersteller die Prüfberichte selbst erstellen kann. Darüber hinaus wurden bestimmte Anpassungen durch das Aufkommen programmierbarer Breitbandstörungen auf der Grundlage von softwaredefinierten Funkgeräten erforderlich.

Anhang 7: Die Version der Norm für den USB-C-Anschluss wurde auf die neueste Version aktualisiert (EN IEC 62680-1-2: 2022 und EN IEC 62680-1-3: 2021)

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf der Ägyptischen Norm ES 8604 - 3 „Ladekabel für Elektrofahrzeuge mit Nennspannungen bis zu und einschließlich 0,6/1 kV - Teil 3: Kabel für das AC-Laden gemäß den Modi 1, 2 und 3 der IEC 61851 - 1 für Nennspannungen bis einschließlich 450/750 V“ (Notifizierung G/TBT/N/ARG/EGY/497)

Entwurf der ägyptischen Norm ES 8604-2 „Ladekabel für Elektrofahrzeuge mit Nennspannungen bis zu und einschließlich 0,6/1 kV - Teil 2: Prüfverfahren“ (Notifizierung G/TBT/N/ARG/EGY/498)

Entwurf der ägyptischen Norm ES: 7825 „Beleuchtungskörper - Allgemeine Anforderungen und Prüfungen“ (Notifizierung G/TBT/N/ARG/EGY/499)

Argentinien:

Technische Vorschrift zur Festlegung von Anforderungen und Schlüsselkriterien für die Qualität und Sicherheit von Produkten, die als Baumaterialien gekennzeichnet sind – Stahlerzeugnisse (Notifizierung G/TBT/N/ARG/457/Add.2)

Belize:

Entwurf Belize Standard-Spezifikation für Energieetikettierung und Anforderungen für Kühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BLZ/18)

Entwurf einer Belizischen Norm für die Energieetikettierung und Anforderungen für Klimaanlage (Notifizierung G/TBT/N/BLZ/17)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Landmaschinen - Sicherheit - Teil 6: Geräte für den Pflanzenschutz(Notifizierung G/TBT/N/CHN/1951)

Nationale Norm der P.R.C., Grenzwert für auslaugbare schädliche Metallelemente in Wandmaterialien (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1954)

Nationale Norm der P.R.C., Landwirtschaftliche Maschinen - Sicherheit - Teil 7:Mähdrescher, Feldhäcksler, Baumwollhäcksler und Zuckerrohrhäcksler(Notifizierung G/TBT/N/CHN/1950)

Nationale Norm der P.R.C., Anforderungen an die eingeschränkte Verwendung von gefährlichen Stoffen in elektrischen und elektronischen Produkten(Notifizierung G/TBT/N/CHN/1952)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheit beim Schweißen und Schneiden (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1958)

Nationale Norm der P.R.C., Technische Sicherheitsanforderungen für dekorativen Stein im Bauwesen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1956)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitspezifikation für die Aluminiumelektrolyse (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1957)

Nationale Norm der P.R.C., Zulässige Mindestwerte und Noten für die Energie- und Wassereffizienz von intelligenten Wasserklosetts (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1960)

Costa Rica:

Konformitätsbewertung. Die Konformitätserklärung des Lieferanten. Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/204)

Kenia:

DKS 3024:2024 Solartrockner - Merkblatt für die Installation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1722)

Mexiko:

Entwurf eines mexikanischen Beamten Standard PROY-NOM-016-ENER-2024, Energieeffizienz von dreiphasigen Käfigläufern – Wechselstrom-Induktionsmotoren mit einer Nennleistung von 0,746 kW bis 373 kW - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/541)

Philippinen:

Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb medizinischer Magnetresonanztomographie-Einrichtungen (MRI) auf den Philippinen (Notifizierung G/TBT/N/PHL/339)

Ukraine:

Entwurf einer Verordnung des Gesundheitsministeriums der Ukraine „Über die Genehmigung von Änderungen des Verfahrens zur Bestätigung der Übereinstimmung der

Herstellungsbedingungen von Arzneimitteln mit den Anforderungen der Guten Herstellungspraxis (Notifizierung G/TBT/N/UKR/309/Rev.1)

Technischen Vorschrift über die Sicherheit von Maschinen und der Technischen Vorschrift über die Lärmemission in die Umwelt durch Geräuschemission in die Umwelt durch Geräte und Maschinen zur Verwendung im Freien“ (Notifizierung G/TBT/N/UKR/305/Add.1)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Annahme der technischen Vorschrift über Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik“ (Notifizierung G/TBT/N/UKR/326)

Vereinigte Staaten:

Harmonisierung der Rettungswesten-Zulassung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1981/Add.1)

Prüfung, Bewertung und Zulassung von elektromotorisch angetriebener Bergwerksausrüstung und Zubehör(Notifizierung G/TBT/N/USA/1672/Add.1)

Persönliche Schutzausrüstung im Baugewerbe(Notifizierung G/TBT/N/USA/2018/Add.1)

Auslaufende Verwendung von Fluorkohlenwasserstoffen: Beschränkungen für die Verwendung von HFKW im Rahmen des AIM-Gesetzes im Teilsektor Klimaanlage mit variablem Kältemittelfluss(Notifizierung G/TBT/N/1954/Rev.1/Add.3)

Vorgeschlagene Vorschriften für unterirdische Lagertanks - Kapitel 16 Neufassung(Notifizierung G/TBT/N/USA/2167)

Änderung der Emissionsgrenzwerte für die Frequenzbänder 24,25-24,45 GHz und 24,75-25,25 GHz (Notifizierung G/TBT/N/USA/2094/Add.1)

Überprüfung der Leistungsstandards für neue Quellen für stationäre Verbrennungsturbinen und stationäre Gasturbinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2170)

Neues aus der Welt der Normen

Es liegen keine Meldungen vor.

***Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Einigung mit dem Rat über die Entwaldungsverordnung

Unternehmen haben ein weiteres Jahr Zeit, um die Entwaldungsverordnung umzusetzen. Die Unterhändler des EU-Parlaments und des Rates haben am 3. Dezember eine vorläufige politische Einigung darüber erzielt, ab wann die Verordnung angewendet werden muss.

Umfrage zu Auswirkungen von US-Zöllen

ICC und IWF führen aktuell eine Umfrage durch, inwiefern sich mögliche US-Zölle auf die Lieferketten auswirken könnten. Im Gespräch sind aktuell Zölle in Höhe von 10%. Die Teilnahme an der Umfrage ist noch bis zum 10. Januar 2025 möglich. Die Ergebnisse werden Anfang 2025 vorgestellt.

Sie finden Sie Umfrage unter

[https://forms.office.com/pages/responsepage.aspx?](https://forms.office.com/pages/responsepage.aspx?id=xqNBxQtSzkmCIClorHw2JhYP2whlafllkRaBXDxA-)

[id=xqNBxQtSzkmCIClorHw2JhYP2whlafllkRaBXDxA-](https://forms.office.com/pages/responsepage.aspx?id=xqNBxQtSzkmCIClorHw2JhYP2whlafllkRaBXDxA-)

[zlUN1ZNTjk5M1RPTFhNNVRKRFNTREVGR00ySC4u&route=shorturl](https://forms.office.com/pages/responsepage.aspx?id=xqNBxQtSzkmCIClorHw2JhYP2whlafllkRaBXDxA-zlUN1ZNTjk5M1RPTFhNNVRKRFNTREVGR00ySC4u&route=shorturl)

Mehr Aktuelles von der Außenwirtschaft

Termine

Crashkurs: EU-Maschinenverordnung vs. Maschinenrichtlinie

Termin: 10.-13.03.2025

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/eu-maschinenverordnung-vs-mrl/>

Zur Prüfung befähigte Person von Maschinenabnahmen nach der BetrSichV

Termin: 19. - 20.03.2025

Veranstalter: Haus der Technik

Ort: Essen / Online

Mehr Infos: <https://www.hdt.de/zur-pruefung-befaeahigte-person-von-maschinenabnahmen-nach-der-betr-sichv-h020110653>

Risikobeurteilung & HAZOP / PAAG - Anwendung in der Praxis für verfahrenstechnische Anlagen

Termin: 24.03.2025

Veranstalter: FachTaG Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.fachtagakademie.de/seminar-risikobeurteilung>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Nutzen Sie das neue Jahr für einen Karrieresprung. Aktuelle Stellenangebote rund um den

Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

In Kooperation mit Stepstone

CE-KoordinatorIn (m/w/d)*

SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA
St. Gallen



Product Compliance Manager, Produktsicherheit, Produkthanforderung, Qualitätsanforderung

Rico Design GmbH & Co. KG
Paderborn



Ingenieur für Produktsicherheit / Zulassungen (w/m/d)

Knick Elektronische Messgeräte GmbH &
Co. KG
Berlin



[Mehr Jobs](#)

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukte)
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/3143 der Kommission vom 18. Dezember 2024 zur Festlegung der Umstände, Formate und Verfahren für Notifizierungen nach Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Cyberresilienz)

Wir begrüßen herzlich als neuen **CE-Partner**



IB-Lenhardt AG

Die IB-Lenhardt AG unterstützt Hersteller und Produktentwickler bei der Erfüllung aller Anforderungen der EU-Richtlinien – von der technischen Dokumentation bis zur abschließenden CE-Kennzeichnung und stellt sicher, dass Produkte alle relevanten Normen und Standards erfüllen.

Zum CE-Partner Profil

- Durchführungsverordnung (EU) 2024/3144 der Kommission vom 18. Dezember 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 in Bezug auf geltende internationale Normen und zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (Cyberresilienz)
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission vom 27. August 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus (New Legislative Framework)
- EU General Product Safety Regulation (EU) 2023/988 - Frequently asked questions (FAQ) (Allgemeine Produktsicherheit)

[**Alle CE-Richtlinien im Überblick**](#)

Praxistipps

DruckEPP: digitales Werkzeug für Druckgeräte - Einstufung, Prüfzuständigkeiten und Prüffristen

Die Sicherheit von Druckanlagen und Anlagenteilen muss über die gesamte Lebensdauer gewährleistet sein. Das gilt für Feuerlöscher, Dampf- und Heißwassererzeuger oder Kompressoren. Um die Sicherheit von Druckgeräten zu gewährleisten, müssen Druckgeräte regelmäßig überprüft werden. Die richtige Antwort, wann, wie oft und von wem geprüft werden muss, kann die DruckEPP der BG RCI geben. In wenigen Schritten führt die Webanwendung den Anwender zum ausführlichen Ergebnis inklusive Einstufung, Prüfzuständigkeit und Prüffristen für das Druckgerät.

Interessierten steht die Webanwendung kostenlos zur Verfügung.

... und weiterhin

CHEMSAFE jetzt ohne Anmeldung frei zugänglich

Die Datenbank für sicherheitstechnische Kenngrößen des Explosionsschutzes „CHEMSAFE“ ist ab sofort frei zugänglich, teilt die BG RCI mit.

CHEMSAFE ist ein Gemeinschaftsprojekt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und der Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V. (DECHEMA). Die PTB und die BAM stellen die Daten zusammen, prüfen die Daten auf ihre Verlässlichkeit und nehmen die Daten abschließend in die Datenbank auf. CHEMSAFE enthält sicherheitstechnische Kenngrößen von etwa 3000 brennbaren Flüssigkeiten und Gasen. Die Datenbank ist in Deutsch und Englisch verfügbar.

Link zu CHEMSAFE: <https://www.chemsafe.ptb.de/de/home>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.02.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)